

# Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

**Prüfung:** Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in

**Qualifikationsschwerpunkt:** Allgemeines Recht und  
Versicherungsrecht  
(§ 5 Abs. 4)

**Lösungshinweise:** 16. April 2008

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,  
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld  
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

## Aufgabe 2

Die Yacht von Skipper Klaus van Klotz (K) brannte am 20. Juni 2005 auf dem Bodensee vollständig aus und sank. K meldete den Schaden unverzüglich seiner Versicherungsgesellschaft Proximus. Diese lehnte am 14. September 2005 lediglich per Fax eine Regulierung ab. K habe bei Entdeckung des durch einen technischen Defekt verursachten Brandes versäumt, die Yacht „gegen den Wind zu legen“. Das Feuer sei daher durch den in die Kajüte wehenden Wind stark angefacht worden. In dem Ablehnungsschreiben, dessen Original dem K am 20. September 2005 zuzuging, wurde ordnungsgemäß auf die Klagefrist nach § 12 Abs. 3 VVG hingewiesen. Am 19. März 2006 erhob K Leistungsklage. Er räumt ein, dass das „Gegen-den-Wind-Legen“ eine geeignete Maßnahme zur Schadenreduzierung gewesen wäre. K hatte dies aber in der konkreten Gefahrensituation vor Angst nicht erkannt. Die Proximus beruft sich dagegen im Prozess auf § 12 Abs. 3 VVG sowie auf die Verletzung von Rettungsobliegenheiten.

Prüfen Sie die Rechtslage gutachterlich.

(25 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 2

(Lz./Tax.: 1/1, 1/4, 10/2, 19/3, 29/2)

**25 Punkte**

Anspruch K gegen die Proximus auf Zahlung der Versicherungsleistung aus § 1 Abs. 1 S. 1 VVG

Der Anspruch könnte gemäß § 12 Abs. 3 VVG ausgeschlossen sein, weil K nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Fax (14. September 2005) Klage auf Leistung erhoben hat und sich die Proximus hierauf vor Gericht beruft.

Der Beginn der Klagefrist erfordert indes den Zugang einer schriftlichen Belehrung. Zur Wahrung der Schriftform muss die Belehrung damit gemäß § 126 Abs. 1 BGB vom Versicherer „eigenhändig“ unterschrieben sein. Am 14. September 2005 erhielt K nur ein Fax, auf dem eine Originalunterschrift des Versicherers nicht enthalten ist. Diese lag K erst mit dem Erhalt des Originalschreibens am 20. September 2005 vor. Die Frist des § 12 Abs. 3 VVG begann also erst an diesem Tag (vgl. BGH, Urteil vom 14. März 2006, VersR 2006, S. 821). Die am 19. März 2006 erhobene Klage wahrt damit die Frist.

Der Leistungsanspruch des K könnte aber wegen der Verletzung von Rettungsobliegenheiten i. S. d. § 62 Abs. 1 VVG ausgeschlossen sein. Nach § 62 Abs. 2 VVG kann sich der VN aber entlasten, wenn die Verletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist. Die Pflichtverletzung steht vorliegend objektiv fest, da K einräumen muss, dass eine Kursänderung das Brandrisiko reduziert hätte. Da K diese Maßnahme in Panik nicht ergriffen hat, kann er aber darlegen, dass er nicht grob fahrlässig gehandelt hat. Die Proximus kann sich damit nicht auf Leistungsfreiheit wegen der Verletzung der Rettungsobliegenheit berufen.

K hat gegen die Proximus einen Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistung.

## Aufgabe 5

Sie haben erfahren, dass ein Ihnen lediglich vom Sehen her bekannter Kollege bald das Unternehmen verlässt. Der Grund hierfür ist nicht klar. In der Mittagspause sprechen Sie und Ihre Kollegen über den Fall. Schnell stellt sich die generelle Frage, welche möglichen Beendigungsgründe eines Arbeitsverhältnisses es gibt.

Benennen Sie losgelöst vom konkreten Fall zehn mögliche Beendigungsgründe eines Arbeitsverhältnisses. (10 Punkte)

**Lösungshinweise Aufgabe 5**

**10 Punkte**

(Lz./Tax.: 56/3)

Z. B.:

- ordentliche Kündigung
  - des Arbeitgebers, personen-, verhaltens-, betriebsbedingt
  - des Arbeitnehmers
- außerordentliche Kündigung
- Aufhebungsvertrag
- Fristablauf bei befristetem Arbeitsverhältnis
- Erreichen der arbeits-/tarifvertraglich vereinbarten Altersgrenze
- Tod des Arbeitnehmers
- Anfechtung
- auflösende Bedingung